

ZUSAMMENFASSUNG

Die Parteien können auf ihr Widerspruchsrecht gegen Schiedssprüche mit vorheriger Vereinbarung verzichten, oder es kann davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund bestimmter Handlungen auf das Widerspruchsrecht verzichtet haben. Aufgrund der in den meisten institutionellen Schiedsverfahren zugrunde gelegten Willensfreiheit wird auf das Widerspruchsrecht verzichtet und dementsprechend die Bindungswirkung der Schiedssprüche ermöglicht. In diesem Zusammenhang hat UNCITRAL erklärt, dass auf das Widerspruchsrecht gegen Schiedssprüche durch eine von den Parteien in der Schiedsvereinbarung zu stellende Bedingung verzichtet werden kann. Der Verzicht auf das Widerspruchsrecht der Parteien wurde nicht nur auf UNCITRAL beschränkt, sondern ist auch zu einer Möglichkeit geworden, die im Rahmen einer Vereinbarung in den Schiedsordnungen institutioneller Schiedsinstitutionen wie ICC, LCIA ICSID WIPO und sogar DIS. In diesem Zusammenhang wird in unserer Studie die Gültigkeit der Vereinbarungen diskutiert, die die Parteien zuvor für die im Ergebnis des Schiedsverfahrens ergangenen Schiedssprüche als verbindlich akzeptiert haben. Während die Regelungen zum Verzicht auf die Berufung auf die Schiedssprüche vor allem auf internationaler Ebene diskutiert werden, werden im letzten Teil unserer Studie die Regelungen zum Verzicht auf die Berufung auf die Schiedssprüche im türkischen Recht, die Verzicht auf Nichtigkeitsklage in Artikel 15 des Internationalen Schiedsgesetzes und in Artikel 409 der Zivilprozessordnung wurden geprüft.

KISALTMALAR

ADR: Alternative Dispute Resolution

dpn: dipnot

ÇEV: Çeviren

ICC: International Chamber of Commerce

ICDR: International Centre of Dispute Resolution

para: paragraf

s.: sayfa

vd.: ve devamı

Y.B: Year Book